



16.07.2019
Volker Bernius

Fakten auf einen Blick

**Zum ThemenCheck Medizin des IQWiG (HTA-Bericht vom 12.07.2019):
*Krebs: Kann eine begleitende Musiktherapie zu besseren Behandlungsergebnissen beitragen?***

Was ist das IQWiG und der ThemenCheck Medizin?

- Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (**IQWiG**) ist ein „fachlich unabhängiges Institut“ – ohne Beeinflussung von Interessengruppen. Es arbeitet im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) oder des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) seit 2004.
- Das IQWiG hat das **Ziel**, die „Vor- und Nachteile medizinischer Leistungen für Patient:innen objektiv zu überprüfen“ vor dem Hintergrund von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Dazu erstellt es fachlich unabhängige, evidenzbasierte Gutachten.
- Jeder **ThemenCheck Medizin** des IQWiG kommt durch einen Vorschlag aus der Bevölkerung zustande – der ThemenCheck zu „Krebs und Musiktherapie“ ist eine Premiere; es ist der erste durchgeführte ThemenCheck Medizin überhaupt.
- Der Focus dieses **HTA-Berichts (Health-Technology-Assessment)** ist breiter angelegt als andere IQWiG-Berichte: Es werden nicht nur Nutzen und Schaden analysiert, sondern auch Kosten und Aufwand, sowie ethische, soziale, organisatorische und rechtliche Aspekte der Musiktherapie berücksichtigt.
- Der ThemenCheck Medizin zu obigem Thema wurde im Jahr 2016 begonnen und von österreichischen Wissenschaftler:innen im **Auftrag des IQWiG** durchgeführt. Im Januar 2019 wurde ein Vorbericht veröffentlicht. Innerhalb von vier Wochen nahmen dazu einige Organisationen (auch die DMtG) und Fachexperten Stellung.
- Der **finale Bericht** (200 Seiten) vom 12.07.19 enthält auch eine verständliche Kurzfassung (HTA-Bericht kompakt) wie einen Herausgeberkommentar des IQWiG. <https://www.themencheck-medizin.iqwig.de/de/aktuelles/ht17-02-themencheck-medizin-erster-hta-bericht-zu-buergerfragen-liegt-vor.242.html>

Welche Ergebnisse nennt der HTA-Bericht?

- **Psychische Begleitsymptome** werden aufgrund der Belastung einer Krebserkrankung (und ihrer Behandlung) durch musiktherapeutische Interventionen kurzfristig günstig beeinflusst – zum Beispiel Abgeschlagenheit, Angst, Stimmungsschwankungen, Stress und Anspannung.
- Auch **kurzfristige Effekte** sind für die gesundheitsbezogene Lebensqualität und das subjektive Wohlempfinden **bedeutsam**. Sie sind als patientenrelevant einzustufen gerade wegen der starken Belastung – erst recht in einem palliativen Setting bei verkürzter Lebenserwartung oder keiner Aussicht auf Heilung.





- Aus **ethischer Perspektive** ist Musiktherapie unbedenklich: sie ist nicht „invasiv“ (im Unterschied zu einer Operation) und sie entsteht nur dann, wenn die Betroffenen es wollen, wenn sie motiviert sind und aktiv mitmachen.
- **Musiktherapie in Gruppen**, so Betroffene, gibt inneren und sozialen Rückhalt.
- **Keine Aussagen** gibt es aufgrund der Studienlage oder wegen fehlender Daten zu den Aspekten: Langzeitwirkungen, Depression, chronische Schmerzen, Musiktherapie in Gruppen, Krankheitsbewältigung, berufliche und soziale Teilhabe, Kosten im vertretbaren Verhältnis zum Nutzen.

Welche Themen sollten auf Empfehlung des IQWiG noch in Studien erforscht werden?

- Gibt es mögliche unerwünschte Wirkungen von Musiktherapie bei Krebs?
- Welche Langzeiteffekte für an Krebs erkrankte Menschen gibt es?
- Kann eine Musiktherapie beitragen, die Krankheit + den Alltag besser zu bewältigen?
- Welche Effekte bei Krebserkrankten hat Musiktherapie in Gruppen?

Wie ist die rechtliche Situation?

- Der Bericht stellt die Situation von Musiktherapeut:innen in **Kliniken und Rehabilitation** im Unterschied zum ambulanten Bereich dar. Er benennt MT als Leistung in den Klassifikationskatalogen für Krankenhäuser und Rehakliniken und die Kennzeichnung in Leitlinien. Und dass **ambulante MT** nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen wird und damit „sozioökonomisch benachteiligten Personen“ nicht zur Verfügung steht.
- Derzeit uneinheitlich bzw. gar **nicht geregelt** ist: Berufsverständnis, Ausbildung / Zertifizierung, Finanzierung.
- Die **Berufsbezeichnung** Musiktherapeut.in ist **nicht** gesetzlich geschützt. Die **Zertifizierung** als Musiktherapeut (DMtG) wird als Qualitätssiegel genannt, gleichzeitig hat dies keine rechtlichen Auswirkungen.
- Es **fehlen gesetzliche Regelungen** zu den Anforderungen an Musiktherapeut:innen. Soll Musiktherapie als eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen, müssen verbindliche Kriterien für die Ausbildung und fachliche Anerkennung von Musiktherapeut:innen festgelegt werden.
- **Musiktherapie:** eine eigene Berufsgruppe, weder dem ärztlichen noch dem pflegerischen Bereich zugehörig. Im Gesundheitswesen eine „**neue Profession**“ mit einem höheren Potenzial zur zwischenberuflichen Interaktion und zum Austausch.
- Aufgrund der Ergebnisse stellt der Bericht die Frage, ob die Verortung der Musiktherapie in der **Heilmittel-Richtlinie des G-BA** – als Ausschluss – angemessen ist.

Empfehlung des IQWiG:

- Das Berufsbild und die Ausbildung der Musiktherapeuten sollten gesetzlich geregelt werden, um eine einheitliche Qualität der Behandlung sicherzustellen.

Zusammengestellt nach HTA-Bericht, HTA-Bericht kompakt und Herausgeberkommentar

© Volker Bernius, 16.07.2019, Rückfragen: volker.bernius@musiktherapie.de

